



EINWOHNERGEMEINDE HOSPENTAL

VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDENMITGLIEDER UND FUNKTIONÄRE DER GEMEINDE UND SCHULE HOSPENTAL

DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HOSPENTAL

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 der Gemeindeordnung
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, in einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

²Die Personalverordnung gilt nur soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

Artikel 2 Entschädigung Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Präsident	CHF	2'000.00
b) Bauchef	CHF	500.00
c) Verwalter	CHF	500.00
d) Sozialvorsteher	CHF	500.00
e) Mitglied	CHF	400.00

Artikel 3 Entschädigungen weitere Kommissionen und Funktionäre

Folgende nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Hospental erhalten eine pauschale Entschädigung pro Jahr:

a) Vertreter Kreisschulrat Ursern	CHF	500.00
b) Weibel	CHF	200.00
c) Feuerwehrkommandant	CHF	600.00
d) Vize-Feuerwehrkommandant	CHF	400.00
e) Materialverwalter Feuerwehr	CHF	400.00

Artikel 4 Stundenlöhne

Brunnenmeister, Hauswart, Raumpfleger und Protokollschreiber sowie gelegentliche Arbeiter erhalten einen Stundenlohn von CHF 30.00

Artikel 5 Sozialabzüge

Allen Mitgliedern der Räte und Kommissionen werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde in Abzug gebracht.

Artikel 6 Sitzungsgelder

¹Neben den pauschalen Entschädigungen haben die Mitglieder der Räte und Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

²Die Sitzungsgelder werden wie folgt festgelegt:

je Stunde	CHF	30.00
max. pro Tag	CHF	180.00

³Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen und Konferenzen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.
- b) Grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand.
- c) Angestellte der Einwohnergemeinde haben ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf gleiche Sitzungsgelder wie Behördenmitglieder. Der Gemeinderat kann eine Kompensation der geleisteten Mehrarbeit grundsätzlich bewilligen. In diesem Fall entfällt das Sitzungsgeld.

⁴Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Ratstätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an der Offenen Dorfgemeinde.

Artikel 7 Spesenvergütungen

¹Die Mitglieder der Räte und Kommissionen haben für Amtsverrichtungen ausserhalb der Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) CHF 25.00 für ein Mittagessen
- b) CHF 25.00 für ein Nachtessen
- c) effektive Kosten für Übernachtung mit Morgenessen (max. CHF 250.00)

²Der Anspruch auf eine der vorstehenden Vergütungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

Artikel 8 Reisespesen

¹Für Fahrten im Rahmen amtlicher Verrichtungen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

²Bahnreisende haben Anrecht auf die Vergütung des Bahnbillets zweiter Klasse.

³Autoreisende erhalten eine Kilometerentschädigung von CHF 0.80 je gefahrenen Kilometer. Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke an den auswärtigen Ort.

⁴Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

Artikel 9 Abrechnungen

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel jährlich abgerechnet und ausbezahlt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Entschädigung der Behörden, Beamten und Stundenlöhner der Gemeinde Hospental vom 1. März 2012.

Genehmigt an der Offenen Dorfgemeinde vom 31. Oktober 2018.

Im Namen der Einwohnergemeinde Hospental

Der Gemeindepräsident: Beda Regli

Der Gemeindevizepräsident: Peter Christen